Q. 10.

Um jur Schifferprufung für große Fahrt jugelaffen ju werben, ift erforberlich:

a) bie Ablegung ber Steuermannsprüfung (§. 7. b.),

b) bie Zurudlegung einer auf bie Zulaffung als Steuermann (§. 7.) folgenben minbeftens 24 monatlichen Fabrgeit jur See als Steuermann auf Rauffabreitofibiffen,

c) bie Ausführung und schriftliche Aufzeichnung von Beobachtungen und Berechnungen über Kurse und Diftangen, Breite und Lange wahrend biefer Fahrzeit.

§. 11.

Für die Zulassung als Schiffer auf Europäischer Fahrt (3. 3. a.) mit Segelschiffen unter 250 Zonnen (3u 1000 Kilogramm) Eragfähigkeit und mit Dampffdiffen jeber Größe genugt:

a) bie Ablegung ber Steuermannsprüfung (6, 7, b.),

b) die Zurudlegung einer auf die Julassung als Steuermann (f. 7.) folgenden minbestens 36 monatlichen Fahrzeit zur See als Steuermann, von welcher minbestens 24 Monate als Einzelsteuermann zugebracht fein musten.

S. 12.

Der Schiffer auf großer Fahrt barf auf Schiffen von 100 Tonnen (gu 1000 Rilogramm) und mehr Tragfahigteit nicht ohne einen Steuermann fahren.

§. 13.

Sat ein Schiff in großer Fahrt mehrere Steuerleute, so muß einer berfelben (ber Obersteuermann) bie Schifferprufung für große Fahrt (§. 9.) abgelegt baben.

S. 14.

Seeleute, welche vor bem 1. Mai 1870. in einem Bundesstaate ober in einem zu einem Bundesstaate gehörigen Gebiete als Schiffer ober Steuerleute zugelassen sten, burfen diese Besugniß auf Schiffen, welche in dem betreffenden Staate oder Gebiete heimathsberechtigt sind, im bisherigen Umfange auch ferner ausüben.

Beifpielsweife bleiben alfo befugt:

- a) die in ben Preußischen Provingen Neugen und Pommern mit beschränkter Bestugniß zugelassen Schiffer II. und III. Klasse zur Führung von Schissen jeder Größe in der Office;
- b) biejernigen Schiffer, welche bisher Watt- und Kütlenfahrt betrieben haben, fowie die zur Schiffsführung auf Nord- und Olite zugelassenen früheren Rahnschiffer im Preußlichen Amte Blumenthal zur ferneren Ausübung ihres Gewerbes im bisherigen Umfange;
 c) die